

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft
Dynamic Assembly Machines Slovakia, s.r.o.**
(kurz als die DAM bezeichnet)

PRÄAMBEL

1. In jenen Geschäftsfällen, in denen die Gesellschaft Dynamic Assembly Machines Slovakia, s.r.o. (weiter kurz als die DAM bezeichnet) als Besteller und /oder Käufer gegenüber einer natürlichen und/oder juristischen Person (weiter kurz als Lieferant bezeichnet) im Zusammenhang mit entgeltlichen Werk-, Waren- oder Dienstleistungen auftritt, gelten diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (weiter kurz als AEB bezeichnet).
2. Die aktuellen AEB sind auf der Webseite www.d-a-m.sk veröffentlicht. Die DAM ist berechtigt, jederzeit durchgehend ihre Geschäftsbedingungen zu ändern/neu zu bearbeiten. Die Wirksamkeit der ursprünglichen AEB endet mit dem Erscheinen neuer AEB mit dem aktuellen Termin ihrer Wirksamkeit und mit ihrer Veröffentlichung auf der DAM-Webseite.

I. AUFTRAGSERTEILUNG UND BESTELLUNG

1. Sämtliche Bestellungen seitens der DAM erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser AEB, welche somit einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages zwischen der DAM und dem Lieferanten darstellen. Allfällige Verkaufsbedingungen/Lieferbedingungen des Lieferanten sind nicht anzuwenden.
2. Von diesen AEB abweichende Bestimmungen sind für die Gesellschaft DAM nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von DAM schriftlich anerkannt/schriftlich bestätigt werden.
3. Allfällige Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben keinen Vorrang vor diesen AEB, es sei denn, es wäre vorab ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Insbesondere ist Gesellschaft DAM nicht verpflichtet, vom Lieferanten verwendete, diesen AEB entgegenstehenden Bedingungen zu widersprechen. Ein Unterbleiben des Widerspruchs gegen die Bedingungen des Lieferanten bedeutet keinesfalls eine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten oder ihre Anerkennung. Eine Bezugnahme der Gesellschaft DAM auf Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keineswegs eine Anerkennung von dessen Bedingungen oder Regelwerken.
4. Bestellungen sind für die DAM nur rechtsverbindlich, wenn sie auf dem Bestell-vordruck der Gesellschaft DAM ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche, telefonische oder per e-mail Vorabbestellungen sowie mündliche Absprachen und Änderungen haben nur Geltung, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt werden.
5. Anfragen seitens der DAM sind stets unverbindlich und verpflichten die DAM insbesondere nicht zur Leistung eines Entgeltes aus welchem Titel auch immer. Für die Ausarbeitung von Angeboten usw. wird seitens der DAM keinerlei Vergütung gewährt.
6. Angebote des Lieferanten haben zu enthalten: Preis, Preiseinheit, Währung, Liefertermin, Menge, Mengeneinheit, Lieferort. Mit Abgabe eines Angebotes haftet der Lieferant dafür/ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass seinerseits sämtliche Voraussetzungen zur Erbringung der angebotenen Leistung und/oder Ware gegeben sind.
7. Insoweit eine Preisvorschreibung/Preisbemessung vor Bestellung seitens der DAM nicht erfolgt ist, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich einer nachträglichen Preisankennung seitens der DAM.
8. Der Lieferant ist verantwortlich/haftet ausnahm- und vorbehaltlos auch für die Einhaltung dieser AEB durch seine Sublieferanten.
9. Lieferungen und/oder Leistungen, welche vom Lieferanten ohne schriftlichen Auftrag oder aus Grunde einer eigenmächtigen Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden nur dann vergütet, wenn sie von der DAM nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auf Verlangen der Gesellschaft DAM sind derartige Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist rückabzuwickeln, widrigenfalls kann dies auf Kosten des Lieferanten von der DAM vorgenommen werden.
10. Wird im Rahmen der Bestellung der Verwendungszweck oder die näheren Umstände der Verwendung des zu liefernden Produktes oder der zu erbringenden Leistung genannt, so werden diese Angaben zum Vertragsbestandteil und zum Bestandteil der vereinbarten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung/die Haftung dafür, dass die

von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung zu dem genannten Zweck tauglich und verwendbar ist.

11. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft DAM über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen von seinen Sublieferanten rechtzeitig und nachweislich zu informieren. Die Gesellschaft DAM behält sich die Zustimmung zu solchen Änderungen ausdrücklich vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gleichwertigkeit der ersatzweise verwendeten Stoffe, Materialien bzw. Verfahren auf eigene Kosten auf Verlangen der DAM nachzuweisen. Eine eigenmächtige Änderung ist ausdrücklich untersagt.
Wird sie dennoch vorgenommen, ist der Lieferant verantwortlich/haftet der Lieferant für alle Nachteile in unbegrenzter Höhe, die für die DAM daraus entstehen könnten.
Die Gesellschaft DAM behält sich weiter das Recht vor, bei eigenmächtigen Veränderungen seitens des Lieferanten die Lieferung nicht anzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche gegen die DAM geltend machen kann.

II. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Bestellungen der Gesellschaft DAM sind vom Lieferanten, versehen mit firmenmäßiger Unterschrift einer berechtigten Person, so zu retournieren, damit diese binnen 3 Werktagen seit dem Erhalt der Bestellung an die DAM zugestellt werden. Gültiger und wirksamer Vertrag zwischen DAM und dem Lieferanten entsteht im Moment der Annahme der schriftlichen Auftragsbestätigung der Bestellung seitens DAM.
2. In der Bestellung sind vor allem/jedoch nicht nur der Preis und die Lieferzeitangabe zu bestätigen. Weicht die vom Lieferanten getätigte Auftragsbestätigung von der Bestellung der DAM ab (z.B. hinsichtlich Preisen, Terminen oder Produktspezifikationen), sind die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Bestellung deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Ungeachtet dessen kommt der Auftrag/Vertrag nur dann gültig zustande, wenn die DAM den Änderungen schriftlich zustimmt. Ein Schweigen seitens der DAM gilt keinesfalls als ihre Zustimmung. Die erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen seitens des Lieferanten gelten in jedem Fall als eine vorbehaltlose Anerkennung der Bestellung bzw. Bedingungen der DAM, selbst wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.
3. Werden vom Lieferanten Druck- und/oder Ausführungsvorlagen oder andere Warenmuster an die DAM übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern dem Lieferanten von der Gesellschaft DAM nicht binnen 14 Tagen Gegenteiliges, insbesondere Änderungswünsche der DAM, mitgeteilt wird.
4. Sofern der Lieferant eine Bestellung nicht annehmen will, ist er verpflichtet, der Gesellschaft DAM diese Tatsache nachweislich spätestens binnen 3 Werktagen nach dem Erhalt der Bestellung bekannt zu geben. Diese Mitteilung gilt als erfolgt, wenn sie bei der DAM einlangt. Aus jeder Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant der DAM gegenüber/ist der Lieferant der DAM gegenüber verantwortlich für sämtliche dadurch entstandenen Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns.

III. PREISE

1. Die in der Bestellung der DAM genannten Preise sind Fixpreise/Endpreise und beinhalten sämtliche Gebühren, Abgaben und Nebenkosten.
2. Die Fixpreise schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreissteigerung oder ähnlichem aus und gelten frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Wenn die DAM in Ausnahmefällen aufgrund einer vorausgegangenen gesonderten Vereinbarung die Versand- und Verpackungskosten selbst übernimmt, sorgt der Lieferant für die billigste Verfrachtung. Der Erfüllungsort wird hiervon nicht berührt.
3. Preise und Konditionen, die in der Bestellung der DAM nicht vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen jedenfalls erst dann Gültigkeit, wenn diese seitens der DAM schriftlich akzeptiert werden. Inkassospesen aus dem Titel der Eintreibung von Zahlungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Die DAM leistet keinen Vorschuss auf den Preis des Werkes/der Ware oder der Dienstleistungen, sofern von vornherein schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist.

IV. LIEFERFRISTEN / LIEFERTERMINE

1. Die in den Bestellungen von der DAM genannten Termine bzw. Fristen sind jedenfalls einzuhalten und somit sind sämtliche Aufträge Fixgeschäfte, wobei die Ware zum Liefertermin bzw. zur Lieferfrist laut Bestellung beim angegebenen Erfüllungsort eingegangen sein muss. Lieferungen werden von der DAM nur in den üblichen Geschäftszeiten entgegengenommen.
2. Die Übergabe/Anlieferung der Leistung. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Anlieferung des Leistungsgegenstandes an die DAM ist durch die Unterzeichnung eines schriftlichen Protokolls durch beide Vertragsparteien erfüllt (und nicht zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den ersten Verfrachter zum Versand).
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von der Gesellschaft DAM beauftragten/bestellten Leistungen zu den von der DAM vorgegebenen Terminen zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, stets ausreichende Kapazitäten der erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung zu haben, sodass selbst für den Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses, wie zum Beispiel einer Betriebs-, Produktions- oder Lieferunterbrechung, sichergestellt ist, dass dadurch keine Überschreitung der von der Gesellschaft DAM vorgegebenen Liefertermine eintreten kann.
4. Sollten die vereinbarten Liefertermine bzw. -Frist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, ist die Gesellschaft DAM hiervon unverzüglich und so rechtzeitig, nachweislich schriftlich zu verständigen, dass die DAM entsprechende Dispositionen treffen kann.
5. Beim jeglichen Lieferverzug ist Gesellschaft DAM berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder unter Setzung einer Nachfrist weiterhin Erfüllung zu verlangen.
6. Die Gesellschaft DAM ist berechtigt, bei Lieferverzug auch ohne Nachweis eines entstandenen Schadens für die erste angefangene Kalenderwoche des Verzugs/der Fristüberschreitung 5% des Gesamtauftragswertes / -preises inklusive MwSt. als Vertragsstrafe, für die zweite angefangene Kalenderwoche des Verzugs/der Fristüberschreitung 10% des Gesamtauftragswertes / -preises inklusive MwSt. als Vertragsstrafe und für die dritte und jede weitere angefangene Kalenderwoche des Verzugs/der Fristüberschreitung 15% des Gesamtauftragswertes / -preises inklusive MwSt. als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Gesellschaft DAM vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn lediglich eine Teillieferung verspätet erfolgt, selbst für den Fall, dass die verspätete Teillieferung von der DAM vorbehaltlos angenommen wurde. DAM und der Lieferant bestätigen, dass die Vertragsstrafe im Bezug auf die Schwere der Pflichtverletzung seitens des Lieferanten angemessen ist.
7. Bei einer vorzeitigen Lieferung behält sich Gesellschaft DAM vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. Das Anrecht der DAM, die Rechnung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin bezahlen zu dürfen, bleibt aufrechterhalten. Auch wenn Teillieferungen ausdrücklich ausgeschlossen werden, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen, falls nicht anders vereinbart wurde, erst mit der vollständigen Ablieferung der Bestellung bei der DAM bzw. dem von ihr genannten Erfüllungsort.

V. LIEFERUNG / VERSAND

1. Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich frei von allen Spesen seitens der DAM, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, und dies an den von der DAM benannten Erfüllungsort. Nachnahmesendungen, falls vorher schriftlich nicht anders vereinbart wurde, werden nicht angenommen.
2. Die Kosten für die Transportversicherung, die auch den Abladevorgang einzuschließen hat, sind vom Lieferanten zu tragen. Auf Verlangen der DAM kann eine Versandanzeige angefordert werden, welche unverzüglich zuzuleiten ist.
3. Sämtliche Lieferungen sind vom Lieferanten so zu verpacken, dass diese weder beim Transport noch während der Lagerung beschädigt noch in ihrer Qualität beeinträchtigt werden können.
4. Die von der Gesellschaft DAM erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Eventuelle Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht; Wagenstandgeld; Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für die DAM günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.

5. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizufügen. Allfällige Direktlieferungen an Kunden von der Gesellschaft DAM haben mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen der DAM zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist der DAM eine Kopie zu übermitteln. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Lager vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit seitens der Gesellschaft DAM nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten für beschleunigte Beförderungen gehen bei Lieferverzug ausnahmslos zu Lasten des Lieferanten.
6. Bei Lieferungen unverzollter Waren sind die entsprechenden Zolldokumente beizuschließen.
7. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Rechnungen in der vorgeschriebenen Anzahl vor Abfertigung der Sendung an die DAM zu senden. Bei Postversand ist der Paketkarte unbedingt eine Rechnungsdurchschrift beizufügen.
8. Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere beim Fehlen rückmeldender Bestelldaten, behält sich Gesellschaft DAM das Recht vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.
9. Sämtliche sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Kosten der Entsorgung mitgelieferten Verpackungsmaterials hat der Lieferant zu tragen.
Sofern diese Kosten im Wege einer Vorabbezahlung bei Erwerb des Verpackungsmaterials beglichen wurden, hat der Lieferant der Gesellschaft DAM unaufgefordert den Nachweis dieser Bezahlung zu erbringen, widrigenfalls ist die DAM berechtigt, diese Kosten dem Lieferanten vorzuschreiben/in Rechnung zu stellen.
Der Lieferant hat die DAM bezüglich der Kosten der Entsorgung des Verpackungsmaterials jedenfalls und unabhängig von ihm direkt treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen schadlos und klaglos zu halten.

VI. ÜBERNAHME / GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Schadensgefahr geht erst am Erfüllungsort auf die Gesellschaft DAM über, und dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen nicht vereinbart wurden, und zwar aufgrund der Unterzeichnung eines schriftlichen Protokolls durch beide Vertragsparteien.
2. Die Gesellschaft DAM ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen seit dem Übergang der Schadensgefahr zu besichtigen und spätestens innerhalb von weiteren 30 Kalendertagen, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist die Mängel zu beanstanden.
3. Eine Übernahme der Ware durch die Gesellschaft DAM entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung und/oder Haftung für unsachgemäße bzw. bestellungswidrige Ausführung der Ware sowie für versteckte Mängel, die erst nach der Übernahme sichtbar werden bzw. auftreten.
4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten welcher Art auch immer sind für die Gesellschaft DAM nicht verbindlich. Mit der Übernahme der Lieferung, ohne Rücksicht auf die Vergütung des Preises, geht diese komplett in das Eigentum der Gesellschaft DAM über.
5. Es muss exakt die bestellte Stückzahl bzw. der bestellte Lieferumfang geliefert werden. Über- bzw. Mehrlieferungen werden nicht übernommen. Gleiches gilt für die Minderlieferungen: Diese können jedoch von der DAM nach deren eigenem freien Ermessen als Teillieferung übernommen werden. In diesem Fall hat der Lieferant die Fehlmenge auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich nachzuliefern.

VII. ÄNDERUNG, SISTIERUNG, STORNIERUNG

1. Die Gesellschaft DAM kann jederzeit im Laufe der Erfüllung von dem Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere im Bezug auf die Mehr- oder Minderkosten/auf den Preis der Lieferung angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant verpflichtet sich, falls die DAM dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen. In diesem Fall übernimmt die DAM die Kosten für die noch nicht geänderten, fertigen Liefergegenstände sowie zugehörigen Halbfabrikate und Rohstoffe, jedoch ausschließlich im Rahmen der in der Bestellung als verbindlich erklärten Fertigungs- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom

Lieferanten nicht anderwärtig verwendet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um jene Fertig- bzw. Halbfertigprodukte, deren Bezahlung die DAM zu übernehmen hat, auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

2. Die DAM ist berechtigt, vom Lieferanten die jederzeitige Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Lieferant hat diesem Wunsch/[dieser Anweisung](#) jedenfalls nachzukommen und der DAM dies falls sofort die bis zu diesem Zeitpunkt an erlaufenen Kosten bzw. die aus der angeordneten Unterbrechung sich ergebenden Konsequenzen sowohl in wirtschaftlicher als auch in zeitlicher Hinsicht – bezogen auf den Auftrag – nachvollziehbar unter Beischluss der erforderlichen Belege darzulegen. Aus Sistierungen bis zu einer Dauer von maximal 3 Monaten kann Lieferant gegenüber der DAM keine wie immer gearteten Forderungen geltend machen.
3. Die Gesellschaft DAM ist weiter berechtigt, auch ohne Verschulden des Lieferanten jederzeit im Verlauf der Vertragserfüllung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist die DAM verpflichtet, den vereinbarten Auftragswert aliquot der bereits seitens der DAM übernommenen Lieferungen bzw. Leistungen zu bezahlen und dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten der bis zum Zeitpunkt des erklärten Rücktritts bereits in Produktion befindlichen Komponenten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG

1. Sämtliche Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 1-fach im Original an die DAM zu übermitteln. In diesen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten und die Versandart zu vermerken.
2. Abtretungen jeglicher Forderungen des Lieferanten gegenüber der DAM bedürfen einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft DAM.
3. Nach erfolgtem Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung ist die Rechnung unter Anführung sämtlicher Bestelldaten an die DAM zu senden. Im Importfall sind das Ursprungsland, die Warenerklärungsnummer mit Datum und die EUR-Nr., unter der die betroffenen Waren importiert wurden, anzugeben.
Die Gesellschaft DAM behält sich das Recht vor, Rechnungen, deren Ausfertigung nicht den Vorschriften der DAM bzw. den einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen oder ansonsten inhaltlich bzw. rechnerisch unrichtig sind, unbearbeitet/als nicht anerkannt zurückzusenden. In diesen Fällen gelten Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt und die Forderungen als nicht fällig.

IX. ZAHLUNG

1. Der Preis ist fällig nach erfolgter Lieferung des kompletten Vertragsgegenstandes zu Gunsten der DAM, und dies auch in dem Fall, wenn eine sukzessive Erfüllung vereinbart wurde. Der Preis ist fällig auf der Basis eines Steuerbelegs des Lieferanten durch eine bargeldlose Überweisung in der EUR-Währung innerhalb der im Steuerbeleg angeführten Fälligkeitsfrist. Die Fälligkeitsfrist beträgt 30 Tage seit der Ausstellung des Steuerbelegs.
2. Im Falle der nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen läuft die Fälligkeitsfrist bis zum Zeitpunkt der Mängelbehebung in dem Steuerbeleg nicht.
3. Die Gesellschaft DAM – nicht aber der Lieferant – ist berechtigt, sowohl mit eigenen Forderungen – selbst wenn diese noch nicht fällig sind – als auch gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
4. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der gebührligen Richtigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die der Gesellschaft DAM zustehenden Rechte welcher Art auch immer.
5. Für die Dauer der Gewährleistungsfrist kann die DAM nach Vereinbarung einen Betrag von bis zu 10 % des Auftragswertes/des Auftragspreises inklusive MwSt. als Einbehalt zwecks Geltendmachung der Ansprüche aus der Mängelhaftung des Lieferanten und aus der Garantie zurückbehalten.

X. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ / GARANTIE

1. Der Lieferant haftet der DAM gegenüber aus dem Titel des Schadensersatzes, der Gewährleistung sowie jedem erdenklichen/zulässigen Rechtsgrund.
2. Der Lieferant haftet für Mängel, die der Vertrags-/Leistungsgegenstand zum Zeitpunkt des Übergangs der Schadensgefahr auf die DAM aufweist und die auf eine Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind, und dies auch für jene Mängel, über die die DAM Bescheid wusste.
3. Aufgrund der Qualitätsgarantie übernimmt der Lieferant die Verpflichtung dafür, dass der Vertragsgegenstand während der Garantiezeit zur Nutzung zum üblichen Zweck tauglich sein wird und die vereinbarten Eigenschaften behält, sofern in diesen Bedingungen weiter nicht anders bestimmt ist.
4. Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, auftrags-, sach- und fachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage und die Einhaltung des Standes der Technik, alle einschlägigen Normen und aller relevanten technischen Vorgaben, auch wenn diese nicht ausdrücklich vorgegeben wurden. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auf alle von ihm gelieferten Teile, selbst wenn er diese nicht selbst erzeugt oder von Dritten bezogen hat.
Sollte der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, haftet er für alle für die Gesellschaft DAM daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folge-Schäden.
5. Die Gewährleistungsfrist stellt – sofern nicht vorab etwas anderes schriftlich vereinbart ist - 1 Jahr dar und beginnt mit der Endabnahme der Lieferung zu laufen (unterfertigtes Protokoll von der Endabnahme). Seit der Geltendmachung der Mängelrüge seitens der DAM bis zur vollständigen Erledigung der Reklamation läuft die Gewährleistungsfrist nicht. Wird vom Lieferanten im Rahmen der Reklamation der DAM eine neue Ersatzleistung oder deren Teil geboten, so beginnt die neue Gewährleistungsfrist für solche neue Leistung erneut zu laufen.
6. Der Lieferant übernimmt Gewährleistung in der Weise, dass er nach Wahl der Gesellschaft DAM entweder alle Produkte, die während der Gewährleistungsfrist infolge von Mängeln an der Konstruktion, Material oder Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich kostenlos ersetzt, verbessert oder eine Preisminderung gewährt sowie den für die DAM entstehenden Schaden vergütet, beziehungsweise sonstige Leistung im Einklang mit dem Gesetz bietet.
7. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten aus der Mängelhaftung und Garantie, insbesondere/auch Montage- und Demontagekosten, trägt ausnahmslos der Lieferant. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mangel erst nach Weiterverarbeitung bzw. Einbau in die übergeordnete Baugruppe – aus welchem Grund auch immer – entdeckt wurde.
8. Für die Ersatzteile gelten Mängelhaftung des Lieferanten und Garantie so, wie für die Hauptlieferung.
9. Die Empfangsquittungen seitens der DAM, betreffend die Warenannahme, sind keine Erklärung über die endgültige Übernahme bzw. Mängelfreiheit der gelieferten Waren.
10. Jedenfalls haftet der Lieferant in jenem Umfang, in welchem die DAM gegenüber ihrem Auftraggeber die Haftung übernommen hat. Sofern daher mit den Kunden längere Gewährleistungsfristen beziehungsweise ein erweiterter Inhalt der Garantieleistung vereinbart werden, wird die DAM den Lieferanten davon in Kenntnis setzen und der Lieferant stimmt bereits jetzt für solche Fälle einer Verlängerung der Frist im Ausmaß der Verlängerung zwischen der DAM und ihrem Kunden zuzüglich 2 weiteren Monaten zu oder einem erweiterten Inhalt der Garantieleistung.
11. Sofern die DAM von einem ihrer Vertragspartner wegen mangelhafter Leistungen, die der Lieferant zu vertreten hat, in Anspruch genommen wird, ist die DAM zu einer regressweisen Geltendmachung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, der für die mangelhafte Leistung verantwortlich ist.
Sollte die DAM von einem ihrer Vertragspartner auf Mängelbeseitigung in Anspruch genommen werden, so trifft diese Verpflichtung über Verlangen der DAM den Lieferanten, sofern der Mangel von diesem zu vertreten ist.
12. Ungeachtet anderer Verpflichtungen ist der Lieferant verpflichtet, hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte der Gesellschaft DAM sämtliche Schäden zu ersetzen sowie die DAM hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schaden- und klaglos zu halten. Der Lieferant

ist jedenfalls verpflichtet, der DAM sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die DAM aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, der DAM auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich namhaft zu machen sowie der DAM zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, das eben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung der DAM den geeigneten Nachweis zu erbringen.

13. Der Lieferant haftet der DAM gegenüber aus dem Titel des Schadensersatzes bei jeglichem Verschulden für sämtliche Ansprüche, insbesondere auch bloße Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant dazu, die DAM bei Regressansprüchen auch hinsichtlich Prozesskosten oder Kosten außergerichtlicher Erledigung sowie Zinsen schaden- und klaglos zu halten.
14. Der Lieferant hat die DAM bei aus der Lieferung entstehenden patent- urheberrechtlichen und markenrechtlichen Streitigkeiten schaden- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Der Lieferant erklärt gegenüber der DAM durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, die DAM schaden- und klaglos zu halten und jeden der DAM in einem solchen Falle erwachsenden Schaden voll zu vergüten.

XI. ERSATZ- UND VERSCHLEISSTEILVERSORGUNG

Der Lieferant verpflichtet sich bereits mit Auftragsübernahme, den Liefergegenstand sowie sämtliche im Zusammenhang damit erforderlichenfalls benötigten Ersatzteile für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach ordnungsgemäßer Erstlieferung liefern zu können. Im Falle des Verstoßes haftet der Lieferant für sämtliche der DAM daraus entstehenden Schäden.

XII. ZEICHNUNGEN / BESTELLUNTERLAGEN

1. Zeichnungen sowie technische Berechnungen sind erforderlichenfalls vom Lieferanten dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Sofern von der DAM zur Ausführung des Auftrages Zeichnungen, Entwürfe, Behelfe und dergleichen sowie Werkzeuge, Formen und dgl. zur Verfügung gestellt oder beigelegt werden, bleiben diese im Eigentum der Gesellschaft DAM, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht für Werbezwecke verwendet werden.
3. Dem Lieferanten von der DAM zur Verfügung gestellte Zeichnung und dergleichen entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, Selbstinformation und Warnung. Sofern er seinen Pflichten nach Selbstinformation, Prüfung der ihm übergebenen Auftragsunterlagen und Warnung von DAM nicht nachkommt, haftet der Lieferant für alle der DAM daraus entstehenden Nachteile. Jede Unterlassung der Selbstinformation, Prüfung der übermittelten Unterlagen und Warnung von DAM gilt als grob fahrlässig.
Sollte dies dem Lieferanten zur umfassenden Erfüllung seiner Selbstinformationspflicht erforderlich erscheinen, ist der Lieferant verpflichtet, vor Ort Besichtigungen vorzunehmen. Diese werden nicht gesondert vergütet.
4. Beigestelltes Material bleibt Eigentum der DAM, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für Aufträge von DAM verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials wird die DAM unmittelbare Eigentümerin der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von der DAM bekannt gegebenen Form vorzunehmen.
Beigestellte Materialien sind der DAM mit den Anboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung zurückzugeben. Die DAM ist auch berechtigt, ihr Eigentum in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen.

5. Die der Beistellung beigefügten Teilblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
6. Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis der Gesellschaft DAM vertraulich zu behandeln.
Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche ihm im Zuge seiner Zusammenarbeit mit der DAM bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, darüber Stillschweigen zu bewahren und sie – soweit nicht zur Erreichung des Zweckes der Zusammenarbeit erforderlich – nicht aufzuzeichnen und an niemanden, auch nicht an eigene Angehörige, Mitarbeiter oder sonstige Dritte, welche auch nicht offensichtlich in einem Wettbewerbs- oder Konkurrenzverhältnis zu der DAM stehen, direkt oder indirekt mitzuteilen und/oder für sich selbst zu verwenden und/oder in irgendeiner anderen Weise zu verwerten.
Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten alle, insbesondere nicht offenkundige Vorkommnisse, im Zweifelsfalle alles, was nicht schon anderwärtig bekannt ist. Dies gilt z.B. auch für Daten und Informationen, welche üblicher Weise als belanglos angesehen werden. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören unter anderem auch sämtliche technische und wirtschaftliche Informationen; erworbene Kenntnisse über Grundlagen; Neuentwicklungen; sämtliche schriftlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Korrespondenzen etc.); Fotomaterial; Arbeitsmethoden; Arbeitsprogramme; Daten über Kunden; Lieferanten- und Bezugsquellen; Fertigungsgeräte und Anlagen u.s.w. auch wenn diese nicht als „vertraulich“ bezeichnet werden oder sind.
Der Lieferant verpflichtet sich, die von der DAM erhaltenen Kenntnisse, Unterlagen und sonstigen Informationen ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit der DAM zu verwenden.

XIII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, das Werk der Gesellschaft DAM, Štefánikova 33, 921 01 Piešťany.
2. Die AEB und die auf deren Basis geschlossenen Verträge sind im Einklang mit dem slowakischen Recht abgeschlossen und sämtliche Rechtsverhältnisse, die aus diesen Verträgen entstehen werden, richten sich nach dem slowakischen Recht. Die im Kaufvertrag und in den AEB nicht geregelten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch der Slowakischen Republik in der Fassung späterer Änderungen und Vorschriften.

XIV. ERKLÄRUNGEN

1. Der Lieferant bestätigt, sich mit den Bestimmungen der Bestellung und der AEB im vollen Umfang bekannt gemacht zu haben, wobei diese für ihn verständlich abgefasst seien. Der Lieferant bestätigt, einen ausreichenden Zeitraum gehabt zu haben, um sich vor allem mit den AEB vertraut zu machen und dass die DAM ihm ausdrücklich die Möglichkeit bot, sich zu diesen äußern zu können. Der Lieferant bestätigt, dass weder die Bestellung/der Vertrag noch die AEB unakzeptable Bedingungen/Bestimmungen enthalten würden, die ein wesentliches Ungleichgewicht in den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zum Nachteil des Lieferanten zur Folge hätten und dass sie dem Lieferanten keine Pflichten auferlegen, die keinen Rechtsgrund hätten.
2. Der Lieferant bestätigt, dass im Rahmen der vorvertraglichen Verhandlungen mit der Gesellschaft DAM sein wirtschaftliches Verhalten in keiner wesentlichen Art und Weise gestört wäre, keine unangemessenen Einflüsse seitens der DAM ausgeübt worden sind, die in bedeutender Weise die Fähigkeit des Lieferanten – eine qualifizierte Entscheidung zu treffen – beeinträchtigt hätten und dass die DAM im vollen Umfang das Gleichbehandlungsprinzip bei der Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen eingehalten hätte.
3. Der Lieferant bestätigt, dass die DAM ihm gegenüber in keinem Widerspruch zu guten Sitten handelte, das Verhalten der DAM und ihrer Vertreter wies keine Anzeichen einer Diskriminierung oder einer Abweichung von den Regeln der Moral auf und sollte keinen Nachteil für den Lieferanten herbeiführen. Der Lieferant sei in keiner Weise getäuscht worden.

4. Der Lieferant bestätigt, seine Entscheidung über den Geschäftsvorfall auf der Grundlage vollständiger Informationen getroffen zu haben und dass die Entscheidung sein freier und qualifizierter Entschluss sei und dass die Vereinbarung über den Leistungsgegenstand seitens der DAM in keiner Weise negativ beeinflusst/beeinträchtigt worden sei.
5. Keiner der Vertragsparteien wurden wesentliche Informationen wie auch sonstige Daten hinsichtlich des Geschäftsvorfalles verschwiegen, es ist diesbezüglich auch zur keiner Unterlassung gekommen.
6. Die Vertragsparteien schließen den Vertrag und die AEB im Einklang mit den Bestimmungen der Rechtsordnung der Slowakischen Republik und bestätigen, dass der Vertrag als Ganzes ihnen Rechtsverpflichtungen auferlegt, die für sie bindend seien und die von ihnen gemäß den Bestimmungen des Vertrages und der AEB eingetrieben werden können.
7. Im Zusammenhang mit der Vertragsunterzeichnung oder –Erfüllung ist es seitens des Lieferanten nicht unbedingt notwendig, irgendeine weitere Zustimmung, Auftrag, Freigabe, Verzicht auf etwas oder Ausnahme, Einreichung oder Registrierung bei irgendeinem Organ der öffentlichen Macht in der Slowakischen Republik wie auch bei einer sonstigen Person einzuholen, zu vollziehen oder abzuwickeln.

XV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Abweichungen von diesen AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind rechts-unwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt. Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Frage von vornherein bedacht hätte.
3. Sofern außerhalb dieser AEB zwischen der DAM und dem Lieferanten vertragliche Vereinbarungen getroffen werden und diese mit den Bestimmungen der AEB im Widerspruch stehen, wird vereinbart, dass die Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen außerhalb der AEB nur dann vorrangig zur Anwendung gelangen, sofern dabei ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die entsprechenden Bestimmungen dieser AEB nachrangig sind.
4. Die Vertragsparteien erklären, geschäftsfähig zu sein, ihr Wille sei frei und ernsthaft, die Willensäußerung ausreichend verständlich und bestimmt, ihre Vertragsfreiheit nicht eingeschränkt und das Rechtsgeschäft sei in vorgeschriebener Form getätigt worden.
5. Die aktuelle Fassung der AEB ist wirksam ab dem 06.09. 2012.

XVI. ALLGEMEINE DATEN

Bankverbindung:	TATRA BANKA
Konto-Nr.:	262 672 5811
BLZ:	1100
UID-Nr.:	SK 2022252727
Firmenbuch-Nr.:	17128/R
Firmenbuchgericht:	Okresný súd Trenčín
IBAN:	SK79 1100 0000 0026 2672 5811
BIC:	TATR SK BX